



Merkblatt zur Auszählung der eidgenössischen Mehrfachvorlage vom 8. März 2026

Dieses Merkblatt dient den Wahlbüros als praktische Unterstützung **zur Bereinigung und zur korrekten Erfassung der Resultate** der eidgenössischen Mehrfachvorlage in VOTING. Es stützt sich auf die bundesrechtlichen Vorgaben und die geltende Auszählungspraxis.

1. Besonderheit bei eidgenössischen Mehrfachvorlagen

Bei eidgenössischen Mehrfachvorlagen (Initiative, Gegenentwurf und Stichfrage) befinden sich – im Gegensatz zu kantonalen oder kommunalen Mehrfachvorlagen – **beide Vorlagen und die Stichfrage auf einem einzigen, nicht abtrennbares Stimmzettel**.

Bei solchen Stimmzetteln wird für jede Vorlage unterschieden zwischen:

- Ja-Stimmen
- Nein-Stimmen
- ohne Antwort

2. Was gilt als «ohne Antwort»?

Unter «ohne Antwort» fallen folgende Antworten:

- leere Felder
- unklare oder widersprüchliche Willensäusserungen, z.B. gleichzeitig Ja **und** Nein ausgefüllt oder bei Stichfrage Initiative und Gegenentwurf angekreuzt.

- ➔ In diesen Fällen liegt für die betreffende Teilfrage **keine Ja- oder Nein-Stimme** oder bei der Stichfrage **kein Votum für die Initiative oder den Gegenentwurf** vor. Solche Antworten werden als **«ohne Antwort» gewertet**. Das Bundesrecht sieht bei Abstimmungen keine «ungültigen Stimmen» vor.
- ➔ Solche Stimmzettel sind **nicht als ungültig zu zählen**, sondern nach Vorlagen/Stichfrage auszuwerten. Der **gesamte Stimmzettel ist gültig**, sofern kein Ungültigkeitsgrund gemäss Art. 12 BPR vorliegt.

3. Ungültiger Stimmzettel

Die Ungültigkeit von Stimmzetteln ist in Art. 12 des Bundesgesetzes über die politischen Rechte (BPR) abschliessend geregelt. Ein Stimmzettel ist **als Ganzes ungültig**, wenn er

- nicht amtlich ist;
 - anders als handschriftlich ausgefüllt ist;
 - den Willen des Stimmenden nicht eindeutig erkennen lässt;
 - ehrverletzende Äusserungen oder offensichtliche Kennzeichnungen enthält;
- ➔ Wenn **beide Vorlagen und die Stichfrage** unklare oder widersprüchliche Willensäusserungen enthalten, ist der **gesamte Stimmzettel ungültig**.

4. Erfassung in VOTING

Die Erfassung der Resultate in VOTING entspricht den bundesrechtlichen Vorgaben:

Ebene Stimmzettel

- Das Feld **«ungültig»** ist **ausschliesslich** für als Ganzes ungültige Stimmzettel gemäss Art. 12 BPR vorgesehen.
- Teilweise ungültige Stimmzettel dürfen **nicht** als ungültig erfasst werden.

Ebene Vorlagen/Stichfrage

- Fehlende oder ungültige Antworten werden als **«ohne Antwort»** erfasst
- Andere Antworten auf demselben Stimmzettel können gleichzeitig gültig sein.

Beispiele für Erfassung in VOTING

Die untenstehende Tabelle zeigt Beispiele von ausgefüllten Stimmzetteln der eidgenössischen Mehrfachvorlage und deren korrekte Erfassung in VOTING. Die Beispiele sind nicht abschliessend. Bei diesen Beispielen handelt es sich um keine Vorlage zur Organisation und Ablauf der Auszählung der eidgenössischen Mehrfachvorlage in den Gemeindewahlbüros.

Beispiele Stimmzettel

Ausgefüllte Stimmzettel			
Initiative	Gegenentw.	Stichfrage	
# 1	Ja	Ja	für INI
# 2	Nein	Ja	für GE
# 3	leer	Ja	für INI
# 4	leer	leer	leer
# 5	Ja und Nein	Ja und Nein	leer
# 6	Nein	leer	INI und GE
# 7	Ja und Nein	Ja und Nein	INI und GE
# 8	Ja und Nein	Ja	leer
# 9	leer	leer	für GE

Korrekte Erfassung in VOTING

Ebene Stimmzettel			Stimmen Initiative			Stimmen Gegenentwurf			Stimmen Stichfrage		
leer	ungültig	gültig	Ja	Nein	o. Antw.	Ja	Nein	o. Antw.	Initiative	Geg. ent.	o. Antw.
		X	X			X			X		
		X		X		X				X	
		X			X	X			X		
X											
		X			X				X		
		X		X					X		
	X										
		X			X	X					X
		X			X				X		